

LSWH-Treffen 2021

Informationen der ÖGK

Roland Kirchmair, Robert Wiesbauer, Martin Schrempf, Gerald Sommer

06.10.2021

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Beschäftigungsbereich
- Entsendungsantrag

- **Anfragen von LSWH**
- Abrechnung von Teilentgelt
- Minderung der AV bei Versicherungszeit-Unterbrechung
- Minderung der AV für Sonderzahlung über HBG
- Wahl der Verrechnungsgrundlage
- Export der mBGM in WEBEKU

Agenda

- **SV-Clearingsystem**
- Automatischer Import von Clearingfällen

- **Anfrage an LSWH**
- Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €

- **Fachliches**
- Veränderliche Werte (Gesetzwerdung ist abzuwarten)
- Aus der aktuellen Judikatur/Gesetzesänderungen
- Aktuelles aus der Praxis
- Allfälliges

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Beschäftigungsbereich
- Entsendungsantrag

- **Anfragen von LSWH**
- Abrechnung von Teilentgelt
- Minderung der AV bei Versicherungszeit-Unterbrechung
- Minderung der AV für Sonderzahlung über HBG
- Wahl der Verrechnungsgrundlage
- Export der mBGM in WEBEKU

DM-ORG-Änderungen - Arbeits- und Entgeltbestätigung

Datensatz E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld (1/2)

Auslöser

Im Fall von Zeitlohn kann es im Zusammenhang mit Leistungsbezugszeiten zu einem beitragspflichtfreien Versicherungszeit-Abschnitt kommen. Um diese Fälle zu erkennen, ist die Information über die Art der Entlohnung erforderlich. Als Zeitlohn wird der zeitlich begrenzte Lohn und tatsächliche Arbeitsverdienst im Beitragszeitraum verstanden, wenn sich die Höhe der Entlohnung z.B. nach der Anzahl der im Monat angefallenen Stunden (Stundenlöhne) richtet.

Lösung

Ergänzung des Datenfelds ARLO (Art der Entlohnung). Angabe zwingend, wenn zutreffend

<u>107</u>	<u>1381</u>	<u>1 a/n</u>	<u>ARLO</u>	<u>Art der Entlohnung</u> <u>Z = Zeitlohn</u>	=
------------	-------------	--------------	-------------	--	---

DM-ORG-Änderungen - Arbeits- und Entgeltbestätigung

Datensatz E.10 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Krankengeld (2/2)

Auslöser

Für die Bemessung des Krankengelds wird die die Information über das Ausmaß der Weitergewährung von Sonderzahlungen und Sachleistungen benötigt

Lösung

Ergänzung der (optionalen) Datenfelder SZUM (Sonderzahlungsumfang) und SBUM (Sachbezugsumfang). Angabe zwingend, wenn zutreffend.

<u>108</u>	<u>1382</u>	<u>1 a/n</u>	<u>SZUM</u>	<u>Sonderzahlungsumfang</u> Bei Anspruch auf Sonderzahlung (SZKZ = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung <u>V = Voll (100%)</u> <u>A = Aliquot</u>	=
<u>109</u>	<u>1383</u>	<u>1 a/n</u>	<u>SBUM</u>	<u>Sachbezugsumfang</u> Wenn Sachbezug im Geldbezug beinhaltet ist (SBGB = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung <u>V = Voll (100%)</u> <u>A = Aliquot</u>	=

DM-ORG-Änderungen - Arbeits- und Entgeltbestätigung

Datensatz E.11 Arbeits- und Entgeltbestätigung für Wochengeld

Auslöser

Für die Bemessung des Wochengelds wird die die Information über das Ausmaß der Weitergewährung von Sonderzahlungen und Sachleistungen benötigt

Lösung

Ergänzung der (optionalen) Datenfelder SZUM (Sonderzahlungsumfang) und SBUM (Sachbezugsumfang). Angabe zwingend, wenn zutreffend.

<u>108</u>	<u>1382</u>	<u>1 a/n</u>	<u>SZUM</u>	<u>Sonderzahlungsumfang</u> Bei Anspruch auf Sonderzahlung (SZKZ = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung <u>V = Voll (100%)</u> <u>A = Aliquot</u>	=
<u>109</u>	<u>1383</u>	<u>1 a/n</u>	<u>SBUM</u>	<u>Sachbezugsumfang</u> Wenn Sachbezug im Geldbezug beinhaltet ist (SBGB = J) Angabe des Umfangs der Weitergewährung <u>V = Voll (100%)</u> <u>A = Aliquot</u>	=

DM-ORG-Änderungen - Beschäftigungsbereich

Datenfeld D.39 BBER – Beschäftigungsbereich

Auslöser

Für die Abrechnung von Rehabilitanden wird die Information zum Anfall des Service-Entgelts benötigt

Lösung

Erweiterung des Wertebereichs für das Datenfeld BBER (Beschäftigungsbereich)

12	Umschüler, Rehabilitanden – Arb. kein SE
13	Umschüler, Rehabilitanden – Ang. kein SE

ACHTUNG: Diese neuen Werte sind ausschließlich von der betroffenen, meldepflichtigen Stelle (PVA) zu verwenden.

DM-ORG-Änderungen - Entsendungsantrag

Datensatz E.27: Aktualisierung der Datenfelder (1/2)

Auslöser

In der ÖGK kommt im Bereich der Zwischenstaatlichen Sozialversicherung eine neue Software zur automatischen Verarbeitung der Anträge E1 bis E5 (VS-ZS) zum Einsatz. Eine Bereinigung der Datenfelder ist erforderlich.

Lösung

- a) Die Datenfelder 16 bis 19 werden entfernt, da sie inhaltlich den Feldern 36 bis 40 entsprechen (redundante Daten).
- b) Die Datenfelder BBEG und BEND werden in den Dienstgeberblock verschoben, sodass bei den Anträgen E2 bis E4 die Dauer der Beschäftigung bei jedem Dienstgeber separat angegeben werden kann. Das Gleiche gilt für die Datenfelder BART, ANKZ und STAATHB.

DM-ORG-Änderungen - Entsendungsantrag

Datensatz E.27: Aktualisierung der Datenfelder (2/2)

Lösung (Fortsetzung)

- c) Die Datenfelder BFRIST und BBEGIN sind nun auch für die Anträge E5 zu verwenden.
- d) Die bloße Aufzählung der Beschäftigungsstaaten (BSTAAT) in den Anträgen E2 bis E4 entfällt! Stattdessen können nunmehr blockweise bis zu 32 Arbeitsorte erfasst werden. In jedem Block ist neben dem Beschäftigungsstaat (AOST) der Beschäftigungsort anzugeben, sofern dieser vorhanden ist (AOKBS).
- e) Sämtliche Angaben zu Staaten (Staatsangehörigkeit, Beschäftigungsstaat etc.) sind einheitlich gemäß ISOA2 zu befüllen; Langbezeichnungen von Staaten entfallen. Quebec (Antrag E5) wird im ISOA2 nicht berücksichtigt, daher wird das Kürzel „QU“ für Quebec festgelegt.

DM-ORG-Änderungen - Entsendungsantrag

Aktualisierung des Prüfkatalogs in H.6 (1/2)

Auslöser

In der ÖGK kommt im Bereich der Zwischenstaatlichen Sozialversicherung eine neue Software zur automatischen Verarbeitung der Anträge E1 bis E5 (VS-ZS) zum Einsatz. Eine Überarbeitung des Prüfkatalogs ist erforderlich

Lösung

- a) Im Antrag E1 können im Datenfeld AGSTAAT nur die 27 Mitgliedstaaten der EU sowie die drei Mitgliedstaaten des EWR, die Schweiz und das Vereinigte Königreich angegeben werden.
- b) Im Antrag E5 können im Datenfeld AGSTAAT nur jene 21 Staaten angegeben werden, mit denen ein bilaterales Abkommen über die soziale Sicherheit besteht.

DM-ORG-Änderungen - Entsendungsantrag

Aktualisierung des Prüfkatalogs in H.6 (2/2)

Lösung (Fortsetzung)

- c) Handelt es sich beim Arbeitnehmer um ein Mitglied einer Flug- oder Kabinenbesatzung (ANKZ = „J“), ist in den Anträgen E2 bis E4 der Staat, in dem sich die Heimatbasis befindet, (STAATHB) anzugeben.
- d) Für das voraussichtliche Ende der Entsendung bzw. der Beschäftigung (BEND) ist ein späteres Datum, als für den Beginn der Entsendung bzw. der Beschäftigung (BBEG) anzugeben.
- e) Die Felder AOKBS und AOFNSN sind zwingend zu befüllen.
- f) Wenn am Arbeitsort eine feste Betriebsstätte vorhanden ist (AOKBS = „N“), sind die Felder AOSTRA, AOPLZL und AOORT anzugeben. Ist keine feste Betriebsstätte am Arbeitsort vorhanden (AOKBS = „J“) sind die Felder AOSTRA, AOPLZL und AOORT blank zu lassen.

DM-ORG-Änderungen - Entsendungsantrag

Vorteile einer Implementierung des Datensatzes E.27 in die Lohnsoftware

- Mit Einsatz von VS-ZS werden die Anträge E1 bis E5 vollautomatisch geprüft und verarbeitet.
- Der Arbeitsaufwand für das Erfassen von Daten, die ohnehin bereits in der Lohnsoftware zur Verfügung stehen, entfällt.
- Die Befüllung der Anträge über die Lohnsoftware verhindert Eingabefehler.
- Die Verfahren zur Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften werden beschleunigt.
- Die benötigten Bescheinigungen PD A1 bzw. Entsendebescheinigungen werden über ELDA zurückgeschickt.
- Dieser Service steht rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche zur Verfügung.

Agenda

- **DM-ORG-Änderungen**
- Arbeits- und Entgeltbestätigung
- Beschäftigungsbereich
- Entsendungsantrag

- **Anfragen von LSWH**
- Abrechnung von Teilentgelt
- Minderung der AV bei Versicherungszeit-Unterbrechung
- Minderung der AV für Sonderzahlung über HBG
- Wahl der Verrechnungsgrundlage
- Export der mBGM in WEBEKU

Anfragen von LSWH - Abrechnung von Teilentgelt

Datenfeld D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag

Auslöser

Mit Einführung der mBGM ist keine gesonderte Übermittlung des beitragspflichtigen Teilentgelts vorgesehen. Das beitragspflichtige Teilentgelt ist in die allgemeine Beitragsgrundlage einzurechnen. In der Beispielsammlung zur Tageszählung, Höchstbeitragsgrundlagenprüfung, Zuordnung und Abrechnung des Entgelts sind dafür noch keine Beispiele enthalten.

Lösung

Ergänzung von Beispielen in dieser Beispielsammlung

Hier zu finden: <https://www.gesundheitskasse.at/> → Dienstgeber → Abrechnung → Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) → Beispiele für die Höchstbeitragsgrundlage

Anfragen von LSWH - Abrechnung von Teilentgelt

Beispiele zu einem
Beschäftigungsverhältnis
im Beitragszeitraum mit
Teilentgelt

Anfragen von LSWH - Abrechnung von Teilentgelt



Beispiel 32

► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Teilentgelt
- Entgelt für den Zeitraum 01.06. bis 15.06. als Angestellter: € 3.440,00
- Teilentgelt für den Zeitraum 16.06. bis 30.06. als Angestellter: € 1.720,00

► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** : $\frac{(\text{€ } 3.440,00 + \text{€ } 1.720,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 172,00$
- **Ø Tagesverdienst (€ 172,00) = tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 30 Tage, BG € 5.160,00

Anfragen von LSWH - Abrechnung von Teilentgelt



Beispiel 32

► mBGM

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	5.160,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	2.043,36
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	5.160,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	78,95
									Summe 2.122,31

* Das beitragspflichtige Teilentgelt ist in die allgemeine Beitragsgrundlage einzurechnen und nicht extra anzugeben (vgl. Kapitel D.59 der DM-Org.)

Anfragen von LSWH - Abrechnung von Teilentgelt



Beispiel 33

► Sachverhalt

- Ein Beschäftigungsverhältnis mit Teilentgelt
- Entgelt für den Zeitraum 01.06. bis 10.06. als Angestellter: € 2.000,00
- Teilentgelt für den Zeitraum 11.06. bis 30.06. als Angestellter: € 2.000,00

► Lösung

- 30 Tage, weil ein volles Kalendermonat vorliegt
- **Berechnung Ø Tagesverdienst** : $\frac{(\text{€ } 2.000,00 + \text{€ } 2.000,00)}{30 \text{ Tage}} = \text{€ } 133,33$
- **Ø Tagesverdienst (€ 133,33) < tägliche HBG (€ 172,00)**
- Beschäftigtengruppe Angestellter, 30 Tage, BG € 4.000,00

Anfragen von LSWH - Abrechnung von Teilentgelt



Beispiel 33

► mBGM

Tarifblock		VVon	Verrechnungsbasis		Betrag*	Verrechnungsposition		Tarif	Beitrag
B002	Ang.	01	AB	allgemeine Beitragsgrundlage	4.000,00	T01	Standard-Tarifgruppenverrechnung	39,60%	1.584,00
			BV	Beitragsgrundlage zur BV	4.000,00	V01	Betriebliche Vorsorge	1,53%	61,20
									Summe 1.645,20

* Das beitragspflichtige Teilentgelt ist in die allgemeine Beitragsgrundlage einzurechnen und nicht extra anzugeben (vgl. Kapitel D.59 der DM-Org.)

Anfragen von LSWH - Minderung der AV bei Versicherungszeit- Unterbrechung

Datenfeld D.58 VBTY – Verrechnungsbasis Typ und D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag

Auslöser

Welcher Tarif/Abschlag ist anzuwenden, wenn in einem Beitragszeitraum eine Versicherungszeit-Unterbrechung vorliegt und damit mehr als ein Tarifblock vorliegt. Richtet sich der Abschlag nach der Verrechnungsbasis je Tarifblock oder ist eine gemeinsame Betrachtung vorzunehmen?

Lösung

In einem Beitragszeitraum sind zur Beurteilung der Minderung der AV wegen geringem Einkommen alle Beitragsgrundlagen (allgemeine Beitragsgrundlage und ggf. Beitragsgrundlage für unbezahlten Urlaub) "zusammenzuziehen" die zur selben Beschäftigung gehören. Eine Lehre gilt dabei immer als eigene Beschäftigung, auch wenn diese nach dem Ende (und der Fortsetzung der Beschäftigung als Geselle) nicht extra abgemeldet wurde.

Anfragen von LSWH - Minderung der AV bei Versicherungszeit- Unterbrechung

Datenfeld D.58 VBTY – Verrechnungsbasis Typ und D.59 VBBT – Verrechnungsbasis Betrag

Beispiel

Bruttoverdienst 2.100,00 Euro, daher Abschlag A01 in einem vollen Abrechnungsmonat.
Einwöchige Truppenübung im Zeitraum 16.08.2021 bis 20.08.2021 mit Abmeldung per 15.08.2021 mit Abmeldegrund 15 und Anmeldung per 21.08.2021. Für den Zeitraum 01.08.2021 bis 15.08.2021 betragen die lfd. Bezüge 1.050,00 Euro. Der zweite Bereich der Abrechnung beginnt am 21.08.2021 und für diesen Zeitraum erhält der DN einen Bezug von 770,00 Euro.

Lösung

Entgelt in 08/2021 beträgt € 1.820,00 → Abschlag A02 mit -2,00%

Tarifblock 1: AB/A02 mit € 1.050,00 und -2,00% = - € 21,00

Tarifblock 2: AB/A02 mit € 770,00 und -2,00% = - € 15,40

Anfragen von LSWH - Minderung der AV für Sonderzahlung über HBG

Datenfeld D.58 VBTY – Verrechnungsbasis Typ und D.59 VB BT – Verrechnungsbasis Betrag

Auslöser

Für Sonderzahlung (SZ) ist bis zur Höchstgrenze im Ausmaß der doppelten, monatlichen Höchstbeitragsgrundlage eine Beitragspflicht (für das Kalenderjahr) gegeben. Wenn diese Höchstgrenze überschritten wird, dann zählt nicht der noch verbleibende (beitragspflichtige) Teil der SZ bis zur Höchstgrenze als Bezug für die AV-Minderung bei geringem Einkommen sondern der gesamte Bezug. Wenn dieser gesamte Bezug über den Grenzwerten der AV-Abschlagarten A01 bis A03 liegt, dann wird kein Abschlag gerechnet. Welche Verrechnungsbasis ist zu wählen, wenn dieser gesamte Bezug im Grenzwertbereich der AV-Abschlagarten A01 bis A03 liegt?

Lösung

Die Minderung der AV ist zur Verrechnungsbasis SZ (Sonderzahlung) zu melden. Es ist kein Problem, wenn damit der Verrechnungsbasisbetrag nicht zum Grenzwertbereich für die AV-Minderung passt.

Anfragen von LSWH - Minderung der AV für Sonderzahlung über HBG

Datenfeld D.58 VBTY – Verrechnungsbasis Typ und D.59 VB BT – Verrechnungsbasis Betrag

Beispiel

Der DN hat bereits Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt € 9.500,00 erhalten und bekommt nun eine wiederkehrende Prämie in Höhe von € 2.000,00. Innerhalb der Höchstgrenze liegen noch € 1.600,00, aufgrund des Bezuges von € 2.000,00 kommt der AV-Abschlag A01 in Frage.

Lösung

SZ/A01 mit € 1.600,00 und $-1,00\% = -€ 16,00$

Hier passt zwar der Betrag von € 1.600,00 nicht in die Bezugsgrenzen des Abschlages A01, das ist aber kein Problem für die weitere Verarbeitung und löst keinen Clearingfall aus

Anfragen von LSWH - Wahl der Verrechnungsgrundlage

Datenfeld D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Auslöser

Es ist nicht immer klar, welche Verrechnungsgrundlage in welcher Situation erwartet wird. Für die Wahl der Verrechnungsgrundlage 4 bis 6 ist daher eine Anleitung mit Beispielen erforderlich.

Lösung

Ergänzung der Regel und Beispiele für die Verrechnungsgrundlagen

- 4 (SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV)
- 5 (BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV)
- 6 (SV-Verrechnung und BV-Verrechnung ohne Zeit in der SV und BV)

Anfragen von LSWH - Wahl der Verrechnungsgrundlage

Datenfeld D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Verrechnungsgrundlage 4 (SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV)

Diese Verrechnungsgrundlage kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Abrechnung der SV und keine SV-Zeit vorliegt und entweder keine Abrechnung der BV oder eine Abrechnung der BV mit Zeit der BV erfolgt

Beispiel 1

- Anmeldung SV ohne BV am 01.01.2021
- Abmeldung SV per 31.03.2021 mit Abmeldegrund 11 "Länger als 1 Monat unbezahlter Urlaub"
- Abrechnung der Sonderzahlung (Verrechnungsbasis SZ mit Verrechnungsposition T02) in 05/2021

Anfragen von LSWH - Wahl der Verrechnungsgrundlage

Datenfeld D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Verrechnungsgrundlage 4 (SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV)

Diese Verrechnungsgrundlage kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Abrechnung der SV und keine SV-Zeit vorliegt und entweder keine Abrechnung der BV oder eine Abrechnung der BV mit Zeit der BV erfolgt

Beispiel 2

- Anmeldung SV und BV am 01.01.2021
- Abmeldung SV per 31.03.2021 mit Abmeldegrund 08 "Präsenzdienstleistung im Bundesheer"
- Abrechnung der Sonderzahlung (Verrechnungsbasis SZ mit Verrechnungsposition T02) und der BV für die Sonderzahlung und die Zeit der BV (Verrechnungsbasis BV mit Verrechnungsposition V01) in 05/2021

Anfragen von LSWH - Wahl der Verrechnungsgrundlage

Datenfeld D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Verrechnungsgrundlage 5 (BV-Verrechnung ohne Zeit in der BV)

Diese Verrechnungsgrundlage kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Abrechnung der BV und keine BV-Zeit vorliegt und entweder keine Abrechnung der SV oder eine Abrechnung der SV mit Zeit der SV erfolgt

Beispiel 3

- Anmeldung BV ohne SV am 01.01.2021 (Hier kommt österreichisches Arbeitsrecht und damit das BMSVG zur Anwendung, es ist aber keine Sozialversicherungspflicht in Österreich gegeben)
- Abmeldung BV per 31.03.2021 mit Abmeldegrund 11 "Länger als 1 Monat unbezahlter Urlaub"
- Abrechnung der BV für eine Sonderzahlung (Verrechnungsbasis BV mit Verrechnungsposition V01) in 05/2021

Anfragen von LSWH - Wahl der Verrechnungsgrundlage

Datenfeld D.54 VERG – Verrechnungsgrundlage

Verrechnungsgrundlage 6 (SV-Verrechnung und BV-Verrechnung ohne Zeit in der SV und BV)

Diese Verrechnungsgrundlage kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Abrechnung der SV und BV vorliegt und weder eine Zeit der SV noch BV gegeben ist

Beispiel 4

- Anmeldung SV und BV am 01.01.2021
- Abmeldung SV und BV per 31.03.2021 mit Abmeldegrund 11 "Länger als 1 Monat unbezahlter Urlaub"
- Abrechnung der Sonderzahlung (Verrechnungsbasis SZ mit Verrechnungsposition T02) und der BV für die Sonderzahlung (Verrechnungsbasis BV mit Verrechnungsposition V01) in 05/2021

Anfragen von LSWH - Export der mBGM in WEBEKU

Datensatz E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Auslöser

Bei z.B. einem Steuerberater-Wechsel und damit verbundenen Lohnsoftware-Wechsel ist es erforderlich, die bisherigen mBGM an die ÖGK in das neue System zu importieren. Dies insbesondere Deshalb, weil bei Änderungen (per Storno und Neumeldung) der Referenzwert der bisherigen Meldung erforderlich ist.

Lösung

In WEBEKU kann der DG einen Export der mBGM durchführen und diesen dem neuen Lohnverrechner/der neuen Lohnsoftware bereitstellen. Idealerweise hat diese Lohnsoftware eine Import-Schnittstelle für diese mBGM

Anfragen von LSWH - Export der mBGM in WEBEKU

WEBEKU

Identitätsauswahl

Kontoübersicht

- Kontoinformationen
- Buchungen
- mBGM Export**
- Beschäftigtenstand

Anträge

- Covid 19 - Dienstfreistellung
- Covid 19 - Raten- bzw. Stundungsansuchen
- Covid 19 - Sonderfreistellung für werdende Mütter

Clearingfall suchen

WEBEKU Box

Clearing ⓘ

- Clearingfall suchen

Versicherungsnummer abfragen

Einstellungen

- E-Mail-Adressen verwalten

mBGM Export

Partnerdaten

Name	Christian Fischer	Dienstgeberrnummer	801472315
Adresse	Badersteig 33 3463 Eggendorf am Wagram	Kennziffer des Unternehmensregisters	R022V346C

Kontodetails

Sozialversicherungsträger	Österreichische Gesundheitskasse	Bundesland	Niederösterreich
Beitragskontonummer	095900917		

Dokumenterstellung

Zeitraum ⓘ 08/2019 - 09/2019

Hier können Sie einen Export der Monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen (inklusive Referenzwerte) zum ausgewählten Beitragskonto, für einen gewünschten Zeitraum anfordern. Das Dokument wird als CSV-Datei in Ihrer WEBEKU Box abgelegt.

CSV-Datei erstellen

Zurücksetzen

Fischer Christian
DienstgeberIn (DGNR 801472315)

Extern: 2120.0.0-SNAPSHOT-1 | 25.05.2021 | 11:53:52
Intern: 2120.0.0-SNAPSHOT

Anfragen von LSWH - Export der mBGM in WEBEKU

Schnittstellenspezifikation für den Export

Link

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.727999&version=1575379159>

Menü

WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU)

Stand: 14.07.2021

- ∨ Allgemeine Informationen
- ∨ Vorteile
- ∨ Voraussetzungen
- ∨ Zuständige Stelle
- ∨ Anleitung WEBEKU
- ∨ Verfahrensablauf Anmeldung
- ∨ Kosten
- ∨ Information zum mBGM-Export**
- ∨ WEBEKU Web-Service
- ∨ Fragen und Antworten

Information zum mBGM-Export

Seit 01.01.2020 steht ein CSV-Export zur Verfügung. Eine Struktur-Beschreibung finden Sie hier:

 [Information zum mBGM-Export \(109.7 KB\)](#)

Agenda

- **SV-Clearingsystem**
- Automatischer Import von Clearingfällen

- **Anfrage an LSWH**
- Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €

- **Fachliches**
- Veränderliche Werte (Gesetzwerdung ist abzuwarten)
- Aus der aktuellen Judikatur/Gesetzesänderungen
- Aktuelles aus der Praxis
- Allfälliges

SV-Clearingsystem - Automatischer Import von Clearingfällen

J.1 Clearingdatensatz (ELDA)

Auslöser

Aus der Befragung von Lohnverrechnern (im Bereich DG und Steuerberater) wurde zur Erledigung von Clearingfällen erwähnt, dass der (automatische) Import dieser in die eigene Lohnverrechnung die Abarbeitung wesentlich erleichtert. Idealerweise wird der importierte Clearingfall automatisch dem Geschäftsfall in der Lohnverrechnung zugeordnet und dem zuständigen Sachbearbeiter übergeben.

Lösung

- Implementierung/Verbesserung des automatischen Imports von Clearingfällen in die Lohnverrechnung.
- Hinweis/Schulung der Möglichkeiten an/für die Nutzer

Agenda

- **SV-Clearingsystem**
- Automatischer Import von Clearingfällen

- **Anfrage an LSWH**
- Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €

- **Fachliches**
- Veränderliche Werte (Gesetzwerdung ist abzuwarten)
- Aus der aktuellen Judikatur/Gesetzesänderungen
- Aktuelles aus der Praxis
- Allfälliges

Anfrage an LSWH - Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €

Datensatz E.32 Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

Auslöser

In der Datenhaltung der ÖGK sind mBGM in unerwarteter Menge aufgefallen, die eine allgemeine Beitragsgrundlage (Verrechnungsbasis AB) mit einem Betrag kleiner oder gleich € 1,00 aufweisen. Aus fachlicher Sicht kann es einen so geringen Betrag nur in sehr seltenen Ausnahmefällen geben.

Frage

- Liegt hinter der Übermittlung solch geringer Beträge eine „Umgehungslösung“ in der Lohnsoftware. Wenn ja, bitte um Prüfung von Alternativen. Aus Sicht der ÖGK kann es keinen Fall geben, wo eine solche Übermittlung als Umgehungslösung erforderlich ist.
- Sind solche Fälle auf (fragwürdige) Eingaben der Lohnverrechner zurückzuführen? Wenn ja, bitte um Implementierung von Sicherheitsabfragen zur Verhinderung von Fehleingaben.

Agenda

- **SV-Clearingsystem**
- Automatischer Import von Clearingfällen

- **Anfrage an LSWH**
- Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €

- **Fachliches**
- Veränderliche Werte (Gesetzwerdung ist abzuwarten)
- Aus der aktuellen Judikatur/Gesetzesänderungen
- Aktuelles aus der Praxis
- Allfälliges

Veränderliche Werte



	Werte 2021	vorläufige Werte 2022
Aufwertungsanzahl	1,033	1,021
Geringfügigkeitsgrenze, monatlich	€ 475,86	€ 485,85
Dienstgeberabgabe: Grenzwert für Pauschbetrag	€ 713,79	€ 728,78
Höchstbeitragsgrundlage, täglich	€ 185,00	€ 189,00
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich	€ 5.550,00	€ 5.670,00
Höchstbeitragsgrundlage, jährlich für Sonderzahlungen (für echte und freie DN)	€ 11.100,00	€ 11.340,00
Höchstbeitragsgrundlage, monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 6.475,00	€ 6.615,00
Auflösungsabgabe		-



Veränderliche Werte

	Werte 2021	Werte 2022
e-card Gebühr *	€ 12,30	€ 12,70
Selbstversicherung gem. § 19a ASVG	€ 67,18	€ 68,59
Unfallversicherung für Zivildienstleistende (B902)**	€ 5,91*	€ 6,03 *

HINWEIS

*Jährliche Valorisierung des Service-Entgelts für die e-card mit der Aufwertungszahl (Rundung auf 5 Cent; § 31c Abs. 2 ASVG) für das Service-Entgelt, abzurechnen jeweils im November des Vorjahres

**Da es sich beim angegebenen Wert um einen Fixbetrag handelt, wird der UV Beitrag für Zivildienstleistende bei untermonatigem Ein- bzw. Austritt nicht aliquotiert.



Veränderliche Werte

Verringerung des AV-Beitrages

- ✓ Bezieher niedriger Einkommen, die gemäß § 1 AIVG pflichtversichert sind, haben nur einen verringerten AV-Beitrag zu leisten (§ 2a AMPFG).
- ✓ Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Entgelt) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2022:

ab 1.1. 2022		
monatliche Beitragsgrundlage	Abschlag	DN-Anteil
bis € 1.828,-	A03	0 %
über € 1.828,- bis € 1.994,-	A02	1 %
über € 1.994,- bis € 2.161,-	A01	2 %
über € 2.161,-		3 %



Veränderliche Werte

Verringerung des AV-Beitrages

- ✓ Verringerung des AV-Beitrages für Lehrlinge LZ Beginn nach dem 31.12.2015
- ✓ Die maßgebliche monatliche Beitragsgrundlage (Lehrlingsentschädigung) beträgt ab der Beitragsperiode Jänner 2022:

ab 1.1.2022		
monatliche Beitragsgrundlage (LE)	Abschlag	DN-Anteil
bis € 1.828,-	A05	0 %
über € 1.828,- bis € 1.994,-	A04	1 %
über € 1.994,-		1,2%

Veränderliche Werte

Verzugszinsen

§ 746 Abs. 4 ASVG

1. Juli 2021 – 30. September 2022

✓  Aktueller Zinssatz 1,38%



Agenda

- **SV-Clearingsystem**
- Automatischer Import von Clearingfällen

- **Anfrage an LSWH**
- Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €

- **Fachliches**
- Veränderliche Werte (Gesetzwerdung ist abzuwarten)
- Aus der aktuellen Judikatur/Gesetzesänderungen
- Aktuelles aus der Praxis
- Allfälliges

Entgeltfortzahlung bei Wechsel von Arbeiter- in Angestelltendienstverhältnis (OLG Wien 22. 3. 2021, 10 Ra 101/20a)

Umwandlung eines Dienstverhältnisses als Arbeiter in ein Angestelltendienstverhältnis -

- ohne Unterbrechung

- Keine Änderung des (damaligen) individuellen Eintrittstages des Arbeitnehmers und
- Entstehung eines neuen Entgeltfortzahlungskontingentes im vollen Umfang mit dem Jahrestag des Eintritts in das ursprüngliche Arbeiterdienstverhältnis (und Beginn neues Arbeitsjahr!)

Ausnahmen:

- Wird das Dienstverhältnis als Arbeiter arbeitsrechtlich beendet, beginnt mit dem Eintritt als Angestellter ein neues Arbeitsjahr zu laufen.
- Lehrling Übertritt in Angestelltenverhältnis – neues Arbeitsjahr und neuer EFZ Anspruch mit Übertritt (OGH 27.5.2020, 8 ObA 31/20x – wie bisher).

Neues Kündigungsrecht bei ArbeiterInnen ab 1.10.2021 (BGBl I 2021/121)

Gültig für Kündigungen nach dem 30.09.2021:

Arbeitgeberseitige Kündigung:

Längere Kündigungsfristen	
Für die ersten beiden Dienstjahre	6 Wochen
Nach 2 Dienstjahren	2 Monate
Nach 5 Dienstjahren	3 Monate
Nach 15 Dienstjahren	4 Monate
Nach 25 Dienstjahren	5 Monate

Kündigungstermin: Ende des Quartals
(durch Dienstvertrag, Betriebsvereinbarung Kollektivvertrag kann zusätzlich der 15. und Letzte des Kalendermonats vorgesehen werden)

Neues Kündigungsrecht bei ArbeiterInnen ab 01.10.2021

**Arbeitnehmerseitige Kündigung:
per Monatsende mit einmonatiger
Kündigungsfrist.**

**Für folgende Branchen sind durch Kollektivvertrag
abweichende Regelungen vereinbart:**

- Handel
- eisen- und metallverarbeitendes Gewerbe
 - Güterbeförderungsgewerbe
 - Baugewerbe
- Arbeitskräfteüberlassung
- Gastgewerbe

Agenda

- **SV-Clearingsystem**
- Automatischer Import von Clearingfällen

- **Anfrage an LSWH**
- Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €

- **Fachliches**
- Veränderliche Werte (Gesetzwerdung ist abzuwarten)
- Aus der aktuellen Judikatur/Gesetzesänderungen
- Aktuelles aus der Praxis
- Allfälliges

Unterschiedsbetrag bei Krankengeld - Lehrling

Unterschiedsbetrag
zwischen
Lehrlingseinkommen und
Krankengeld =

„Teilentgelt“, das
Lehrlingen bei
Arbeitsunfähigkeit
gebührt =

sv-beitragsfrei

Agenda

- **SV-Clearingsystem**
- Automatischer Import von Clearingfällen

- **Anfrage an LSWH**
- Auslöser für mBGM mit Verrechnungsbasis AB kleiner/gleich 1,00 €

- **Fachliches**
- Veränderliche Werte (Gesetzwerdung ist abzuwarten)
- Aus der aktuellen Judikatur/Gesetzesänderungen
- Aktuelles aus der Praxis
- Allfälliges

Service Entgelt für 2022

Fälligkeit: 15.11.2021

Höhe (zur Erinnerung): € 12,70

Aufwandsentschädigung bei Impf- und Teststraßen

Die Aufwandsentschädigung ist gemäß § 1a Z 5 COVID-19-Zweckzuschussgesetz bis zu einer monatlichen Höhe von 1.000,48 Euro pro Dienstgeberin bzw. Dienstgeber beitragsfrei.

Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit in den Test- oder Impfstraßen nicht den Hauptberuf der Person darstellt.

Dzt. befristet bis 30.09.2021



Die ÖGK erwartet eine Verlängerung bis 31.03.2022.
Seitens Nationalrat gibt es bereits einen Antrag.
Bis dahin ist die jetzige Vorgehensweise beizubehalten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit